22. Wahlperiode 12.04.23

Antrag

der Abgeordneten Stephan Gamm, Dr. Anke Frieling, Andreas Grutzeck, Silke Seif, Birgit Stöver (CDU) und Fraktion

Betr.: Investitionskostenförderung für Pflegedienstleister

Der Gesetzgeber sieht in § 9 SGB XI vor, dass die jeweiligen Bundesländer die Investitionskosten für Pflegebedürftige fördern. Vor diesem Hintergrund sind die Investitionsaufwendungen mit den Pflegekunden/Tagesgästen/Bewohnern abzurechnen. Hierzu ist, gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI in Verbindung mit Absatz 4, die gesonderte Berechnung der Investitionskosten der zuständigen Landesbehörde – im Falle von Hamburg der Sozialbehörde – mitzuteilen.

Gemäß § 76 in Verbindung mit § 76a Absatz 3 SGB XII, muss jede Pflegeeinrichtung hierzu eine Vereinbarung mit der Sozialbehörde treffen, sofern diese für Sozialhilfe-empfänger Investitionskosten abrechnen will.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) hat bereits diverse Versuche unternommen, für die Mitglieder eine Gesamtvereinbarung zu erzielen – bisher jedoch ohne Erfolg. Während in anderen Bundesländern die Investitionskosten durch das jeweilige Land übernommen werden, sind die Pflegebedürftigen in Hamburg damit weiterhin einer erheblichen Belastung ausgesetzt. In Schleswig-Holstein beispielsweise erfolgt die Förderung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen im stationären Bereich (teilstationäre Pflege sowie Kurzzeit- und Langzeitpflege) durch bewohnerbezogene Zuschüsse, das heißt auf dem Wege der Subjektförderung. In der ambulanten Pflege werden pauschale Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste zur Abgeltung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen als sogenannte Objektförderung gewährt. Auch die Regelungen zu der Investitionskostenförderung in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sind geeignete Beispiele.

Darüber hinaus haben die Pflegeeinrichtungen in Hamburg mit der äußerst problematischen Situation zu kämpfen, dass trotz der seit Jahren steigenden Kosten (zum Beispiel im Bereich der Baukosten), die maximal zu vereinbarenden Investitionskostensätze seit Jahren nicht steigen. Es ist ihnen somit bereits seit längerer Zeit nicht möglich, eine auskömmliche Höhe der Investitionskosten zu vereinbaren, da die Obergrenzen der Investitionskostensätze nicht die realen Kostenentwicklungen abbilden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

- zu pr
 üfen, inwieweit es in Hamburg m
 öglich ist, ein Modell zur F
 örderung der Investitionskosten, zum Beispiel nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins, Niedersachsens oder Nordrhein-Westfalens, einzuf
 ühren;
- 2. sofern eine Vollfinanzierung nicht möglich ist, zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Einführung einer Teilfinanzierung bestehen;
- 3. der Bürgerschaft bis zum 31. Juli 2023 zu berichten.